

B E R I C H T

an die  
Fraktion WsR  
(den übrigen Fraktionen zur Kenntnis)

Anfrage Nr.  
**118/16-21**

**Betreff: Kompetenzen und Auftreten der Stadtpolizei**  
**Bezug: Anfrage Nr. 118 der WsR-Fraktion vom 04.06.2020**

**M-Nr.: 225/20**

**Bericht des Magistrates:**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**1. Über welche Kompetenzen verfügt die Stadtpolizei im Vergleich zur Landespolizei?**

Rechtsgrundlage für die Kompetenzen der Landespolizei als Polizeibehörde und der Stadtpolizei als Hilfspolizei der Gefahrenabwehrbehörde ist das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

Die Beschäftigten der Hilfspolizei tragen die Bezeichnung Hilfspolizeibeamt\*in und haben im Rahmen ihrer Aufgaben die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamt\*innen.

Zu den gemeinsamen Aufgaben der Polizeibehörde (Landespolizei) und der Gefahrenabwehrbehörde (Stadtpolizei) gehören:

- Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung
- Durch Rechtsvorschriften zugewiesene Aufgaben

Zu den alleinigen Aufgaben Landespolizei gehören:

- Strafverfolgungsbehörde
- Vollzugshilfeleistung
- Erfüllung Aufgaben Dritter in Abwesenheit bei Gefahr in Verzug

Zu den Aufgaben der Stadtpolizei gehören im Einzelnen:

1. Wahrnehmung von allgemeinen Aufgaben der Gefahrenabwehr gemäß § 1 HSOG, sowie hilfsweise polizeiliche Aufgaben.
2. Überwachung der von der Stadt Rüsselsheim am Main erlassenen Gefahrenabwehrverordnungen und Satzungen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Überwachung und Durchführung folgender Gesetze und Verordnungen, in der jeweils gültigen Fassung:
  - Hessisches Straßengesetz
  - Tierschutzgesetz
  - Naturschutzgesetz
  - Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden
  - Hessisches Feld- und Forstschutzgesetz
  - Jugendschutzgesetz
  - Gaststättenrecht
  - Nichtraucherschutzgesetz
  - Gewerbeamt
  - Spielhallengesetz
  - Hessisches Meldegesetz
  - Psychisch-Krankenhilfegesetz
  - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen
  - Ausländerrecht
  - Feiertagsrecht
  - Bekämpfung der verbotenen Prostitution
  - Personenbeförderungsrecht
  - Sammlungsrecht
  - Sondernutzungsrechte
  - Ladenschlussrecht
  - Preisangabenrecht
  - Fischereirecht
  - Tabaksteuergesetz
  - Verpackungsgesetz
4. Überwachung der
  - Einhaltung von Rechtsvorschriften im Straßenverkehr,
  - Einhaltung der Straßenverkehrsordnung (StVO),
  - ruhenden und fließenden Verkehrs, auch mit zugelassenen technischen Mitteln (z.B. Rotlichtüberwachungsanlagen, Geschwindigkeitsmessgeräte),
  - Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO),
  - Fahrzeugzulassungsordnung (FZV),
  - Fahrerlaubnisverordnung (FEV).

**2. Nach welchen Kriterien entscheidet der einzelne Stadtpolizist, welche Ordnungswidrigkeiten oder Anzeigen von Bürgern er verfolgt und welche nicht? Gibt es hierzu eine Dienstvorschrift? Wenn ja, ist diese der Antwort beizufügen.**

Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden treffen ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird nach dem Opportunitätsprinzip (pflichtgemäßem Ermessen) getroffen. Gesetzlich geregelt im § 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) und im § 5 HSOG.

Rechtsgrundlagen, Textauszüge:

§ 47 OwiG - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen.

§ 5 HSOG – Ermessen, Wahl der Mittel

- (1) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden treffen ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird.

**3. Welche Vorschriften gibt es bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes (Haarschnitt, Tätowierungen, Piercings) der Stadtpolizisten? Ist dieses in einer Dienstvorschrift geregelt? Wenn ja, ist diese der Antwort beizufügen.**

Die Stadtpolizei ist eine Hilfspolizei der Stadt als Gefahrenabwehrbehörde. Dienstherr der Stadtpolizei ist die Stadt Rüsselsheim am Main. Für das Erscheinungsbild der Hilfspolizei gelten die allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften sowie Dienstvereinbarungen der Stadtverwaltung. Eine Dienstvereinbarung, Dienstvorschrift über das Erscheinungsbild im Sinne der Fragestellung besteht nicht.

Zur Kenntlichmachung der Stadtpolizei als bestellte Hilfspolizei einer Gefahrenabwehrbehörde trägt die Stadtpolizei eine Uniform analog der Landespolizei. Näheres zur Dienstkleidung ist in der Dienstvereinbarung über die Kleiderordnung der Stadt Rüsselsheim am Main vom 01.05.1997 geregelt (siehe beigefügte Anlage 1).

Rüsselsheim am Main, 11.08.2020

Udo Bausch  
Oberbürgermeister